

Amtsblatt

für die Gemeinde Wiesenburg/Mark
das Amt Brück und das Amt Niemege

Fläming
BOTE

7. Jahrgang

Freitag, den 9. November 2012

Nummer 11/2012 – Woche 45



Bushaltestelle und Kirche in Lehnisdorf

Amtlicher Teil

Inhaltsverzeichnis – Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark

- 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark Seite 3
- Grundbuch Jeserig/Fläming – Aufgebot Seite 4

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

- 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Amtes Brück Seite 5
- Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Brück für das Haushaltsjahr 2012 Seite 6
- 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Golzow Seite 7
- Öffentliche Bekanntmachung zur Aufhebung des Beschlusses L-60-170/10 vom 6.12.2010
Aufstellung Teilflächennutzungsplan „Wind“ für die Gemeinde Linthe Seite 7
- Öffentliche Bekanntmachung – Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung –
Flurbereinigungsverfahren „Ortsumgehung Dahnsdorf“ Seite 8
- Öffentliche Bekanntmachung zum Bodenordnungsverfahren „Bochow“ Seite 9

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck

- Hauptsatzung der Stadt Niemeck vom 15.10.2012 mit Bekanntmachungsanordnung Seite 10
- Haushaltssatzung der Gemeinde Planetal für das Haushaltsjahr 2012 mit Bekanntmachungsanordnung Seite 12
- Einladung für die Verbandsversammlung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemeck Seite 13
- Öffentliche Bekanntmachung über die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung
im Flurbereinigungsverfahren „Ortsumgehung Dahnsdorf“ mit Bekanntmachungsanordnung Seite 13

Impressum

Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, für das Amt Brück und für das Amt Niemeck – Flämingbote
Erscheint mindestens einmal im Monat. Kostenlose Verteilung an die Haushalte im Verbreitungsgebiet ohne Rechtsanspruch.

Herausgeber für den amtlichen Teil

für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark – die Bürgermeisterin, Barbara Klemmt, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Brück – der Amtsdirektor, Christian Großmann, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Niemeck, der Amtsdirektor, Thomas Hemmerling, Großstraße 6, 14823 Niemeck

Herausgeber des nichtamtlichen Teils, Verlag, Druck sowie Anzeigenverwaltung

Heimatblatt Brandenburg Verlag, Panoramastraße 1, 10178 Berlin
Tel.: (0 30) 28 09 93 45, Fax: (0 30) 28 09 94 06, www.heimatblatt.de

Kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark und bei den Ämtern Brück und Niemeck.
Auf Antrag ist eine Versendung gegen Erstattung der Versand- und Zustellkosten möglich.
Hierzu wenden Sie sich bitte unter o.g. Adressen an Ihre Gemeinde- und Amtsverwaltung.

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark

Wiesenburg, den 23. 10. 2012

Beschluss-Nr. 144-25/12

Die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark beschließt in ihrer heutigen Sitzung die

2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark

in der vorliegenden Fassung.

Rechtsgrundlage:

§ 13 in Verbindung mit § 4 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)

Begründung:

Gemäß § 13 Satz 3 BbgKVerf sind die Formen der Einwohnerbeteiligung durch die Hauptsatzung zu regeln. Einzelheiten können in einer gesonderten Satzung geregelt werden.

Da die Gemeindevertretung auf den Erlass einer gesonderten Satzung verzichtete, werden Einzelheiten mit dieser 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung geregelt. Dafür wird die Hauptsatzung im § 3 um Absatz 2 und 3 ergänzt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 27

davon anwesend: 23

Ja-Stimmen: 23

Nein-Stimmen: –

Enthaltungen: –



Schmidt

Vors. der Gemeindevertretung



Klembt

Bürgermeisterin

**2. Änderungssatzung
zur Hauptsatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark**

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in ihrer jetzt gültigen Fassung beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Wiesenburg/Mark in ihrer Sitzung am 11. 09. 2012 folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark wird wie folgt geändert:

§ 3**Förmliche Einwohnerbeteiligung**

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 1. Einwohnerfragestunde
 2. Einwohnerversammlung
- (2) Einwohnerfragestunde
In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung oder die Bürgermeisterin zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde).

Die Einwohnerfragestunde findet zu Beginn der öffentlichen Sitzung statt.

Kann eine Frage nicht in der Sitzung beantwortet werden, erfolgt die Antwort schriftlich. Über den Inhalt ist in der nächsten Sitzung zu informieren.

(3) Einwohnerversammlung

Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gemeindegebiet oder auch Teile des Gemeindegebietes durchgeführt werden.

Die Bürgermeisterin beruft unter Angabe der Tagesordnung/des Themas und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend der Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung. Die Bürgermeisterin oder eine von ihr beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Die wesentlichen Inhalte der Einwohnerversammlung sind in einem Vermerk festzuhalten.

Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen.

(4) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark

Artikel 2

Die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wiesenburg, den 23. 10. 2012



Klemmt
Bürgermeisterin



Amtsgericht Brandenburg an der Havel
– Grundbuchamt –

Geschäftszeichen:
Jeserig/Fiäming Blatt 217

Aufgebot gem. §§ 116 ff. GBO

Das Grundbuchamt beabsichtigt, ein Grundbuch für das bisher nur katastermäßig erfaßte Grundstück anzulegen:

Gemarkung	Jeserig/Fiäming
Flur	4
Flurstück	139
Nutzungsart	Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche
Lage	Moderwiesen
Größe:	1245 m ²

Laut Katasterunterlagen war ehemals Albert Haseloff in Jeserigerhütten Eigentümer bzw. Besitzer des Grundstücks. Nach bisherigen Feststellungen ist vermutlich Herr Dieter Liebe, in Schönwalde-Glien auf Grund Erbfolge Eigentümer des Grundstücks geworden.

Personen, welche das Eigentum an dem aufgeführten Grundstück in Anspruch nehmen oder Rechte daran geltend machen, werden hiermit aufgefordert, die Ansprüche

bis zum **14.12.2012**

beim Amtsgericht Brandenburg an der Havel, Grundbuchamt, Magdeburger Straße 47, 14770 Brandenburg an der Havel anzumelden und glaubhaft zu machen.

Andernfalls werden diese Rechte bei der Anlegung des Grundbuches nicht berücksichtigt.

Brandenburg, den 04.10.2012
Amtsgericht

Kretzschmar
Rechtspfleger



Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Amtes Brück

Gemäß § 140 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 4 Absatz 1 und 28 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, Nr. 19, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/12, Nr. 16) hat der Amtsausschuss des Amtes Brück in seiner Sitzung am 13. August 2012 folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung des Amtes Brück, beschlossen durch den Amtsausschuss am 3. März 2011, bekannt gemacht im „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ am 15. April 2011 Nr. 4/2011 wird wie folgt geändert:

Artikel 2

Der § 9 (4) Bekanntmachungen wird wie folgt geändert:

Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Amtsausschusses durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Brück öffentlich bekannt gemacht:

Borkheide :

- am Gemeindehaus, Friedrich-Engels-Straße 20
- am Marktplatz, Friedrich-Engels-Straße
- am Bahnhofsgelände, Bahnhofsvorplatz

Borkwalde :

- Astrid-Lindgren-Platz 1

Brück :

- vor dem Haus, Bahnhofstr. 28
- am Amtsgebäude, Ernst-Thälmann-Str. 59
- Ortsteil Baitz, am Gemeindehaus, Baitzer Bahnhofstraße 11
- Ortsteil Neuendorf, an der Gaststätte, Neuendorfer Straße 40
- Gemeindeteil Trebitz, Am Markt 1, gegenüber der alten Schule
- Gemeindeteil Gömnigk, in der Dorfstraße, neben Haus Nr.14
- Gemeindeteil Brück-Ausbau, in der Beelitzer Str. vor Haus Nr. 10
- Gemeindeteil Stromtal, vor dem Grundstück Nr. 1

Gemeinde Planebruch:

- Ortsteil Cammer, an der Friedhofsmauer, gegenüber dem Grundstück, Hauptstraße 47
- Ortsteil Damelang-Freienthal, Gemeindeteil Damelang: Dorfstraße 32, vor dem Gemeindehaus
- Ortsteil Damelang-Freienthal, Gemeindeteil Freienthal, gegenüber der Kirche, vor dem Grundstück 56
- Ortsteil Oberjünne, vor der Trauerhalle (am Friedhof)

Gemeinde Linthe:

- Ortsteil Alt Bork, am Gemeindehaus, Alt Bork 36
- Ortsteil Deutsch Bork, am Gemeindehaus, Deutsch Bork 39
- Ortsteil Linthe, am Friedhof, Ecke Chausseestraße/Lindenstraße

Gemeinde Golzow:

- *Dorfplatz, neben der Bushaltestelle, gegenüber dem Grundstück, Hauptstraße 3*
- vor dem Haus, Brandenburger Straße 20
- Gemeindeteil Grüneiche, Ortsmitte, vor Hausnummer 20-21
- Gemeindeteil Lucksfleiß, Ortsmitte, gegenüber den unbebauten Grundstücken 10 + 11 (am alten Wasserwerk)

Die Schriftstücke sind 6 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

Artikel 3

Die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Brück, den 27. August 2012



Christian Großmann
Amtdirektor

Nachtragshaushaltsatzung des Amtes Brück für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Brück vom 15.10.2012 folgende Nachtragshaushaltsatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

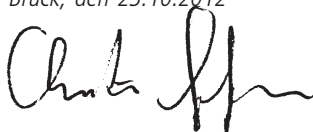
	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
			EUR	
im Ergebnisplan				
ordentliche Erträge	2.871.600	28.300	2.800	2.897.100
ordentliche Aufwendungen	2.824.600	332.300	74.400	3.082.500

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	EUR			
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<u>im Finanzhaushalt</u>				
die Einzahlungen	3.061.700	74.000	0	3.135.700
die Auszahlungen	3.187.300	78.800	94.300	3.171.800
<u>davon bei den:</u>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.933.700	69.700	0	3.003.400
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.845.100	12.000	73.300	2.783.800
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0	4.300	0	4.300
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	232.200	66.800	14.000	285.000
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	128.000	0	0	128.000
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	110.000	0	7.000	103.000
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

§§ 2 - 7 unverändert

Brück, den 23.10.2012



Christian Großmann
Amsdirektor

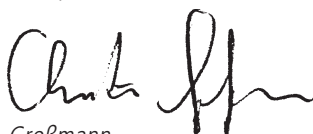
Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende, in der Sitzung des Amtsausschusses am 15.10.2012 beschlossene 1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Brück für das Haushaltsjahr 2012 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck - Flämingbote“ bekannt gemacht.

Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten.

Die Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59, Zimmer 115 öffentlich aus.

Brück, den 23.10.2012



Großmann
Amsdirektor

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Golzow

Gemäß §§ 4 Absatz 1 und 28 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, Nr. 19, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/12, Nr. 16) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Golzow in ihrer Sitzung am 21. August 2012 folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Golzow, beschlossen durch die Gemeindevertretung am 21. Juni 2011, bekannt gemacht im „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegek – Flämingbote“ am 15. Juli 2011 Nr. 7/2011 wird wie folgt geändert:

Artikel 2

Der § 9 (4) Bekanntmachungen wird wie folgt geändert:

Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht.

- Dorfplatz, neben der Bushaltestelle, gegenüber dem Grundstück, Hauptstraße 3
- vor dem Haus, Brandenburger Straße 20

Gemeindeteil Grüneiche

- Ortsmitte, vor Hausnummer 20 – 21

Gemeindeteil Lucksfleiß

- Ortsmitte, gegenüber den unbebauten Grundstücken 10 + 11 (am alten Wasserwerk)

Die Schriftstücke sind 8 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

Artikel 3

Die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Brück, den 28. August 2012



*Christian Großmann
Amtsdirektor*

Öffentliche Bekanntmachung zur Aufhebung des Beschlusses L-60-170/10 vom 06.12.2010 – Aufstellung Teilflächennutzungsplan „Wind“ für die Gemeinde Linthe

Die Gemeindevertretung Linthe hat in ihrer Sitzung am 17.09.2012 mit Beschluss L-30-264/12 die **Aufhebung des Beschlusses L-60-170/10** – Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes „Wind“ und somit die Einstellung der Planung festgelegt.

Das Planungserfordernis ist mit Beschluss des Entwurfes zum Regionalplan Havelland-Fläming 2020 durch die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft am 26.04.2012 nicht mehr gegeben.

Der Beschluss wird hiermit gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Linthe öffentlich bekannt gemacht.

Brück, 18. Oktober 2012



*Großmann
Amtsdirektor*

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück**Flurbereinigungsverfahren „Ortsumgehung Dahnsdorf“
Verfahrens-Nr.: 1/002/R****Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung**

In dem Flurbereinigungsverfahren „Ortsumgehung Dahnsdorf“ werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 8 Brandenburgischen Landentwicklungsgesetzes (BbgLEG) in der Fassung vom 29.06.2004 (GVBl I. S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2010 (GVBl I. Nr. 28) festgestellt.

Die Versammlung zur Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung fand am 05.09.2012 statt. Die Wertermittlungsunterlagen lagen zur Einsichtnahme durch die Beteiligten im Amt Niemeck und bei der Stadt Bad Belzig aus. Begründete Einwendungen, die zur Änderung der Wertermittlungsergebnisse führten, wurden nicht erhoben.

Die Wertermittlungsunterlagen in Form des Wertermittlungsrahmens, der Wertermittlungskarte und der Beschlüsse über Zu- und Abschläge liegen einen Monat lang nach der öffentlichen Bekanntmachung zur Einsichtnahme durch die Beteiligten

im
Amt Niemeck
Bauamt (Zimmer. 12)
Großstraße 6
14823 Niemeck

in den Zeiten:

Mo., Mi., Do.	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Di.	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Fr.	9:00 – 12:00 Uhr

und bei der
Stadt Bad Belzig
Bürgerbüro
Wiesenburger Straße 6
14806 Bad Belzig

in den Zeiten:

Mo., Mi., Fr.	9:00 – 16:00 Uhr
Di., Do.	9:00 – 18:00 Uhr
Sa.	9:00 – 12:30 Uhr

aus.

Die Wertermittlungsunterlagen liegen des Weiteren aus:

im
Amt Brück
Foyer
Ernst-Thälmann-Str. 59
14822 Brück

in den Zeiten:

Di.	9:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr
Do.	9:00 – 12:00 und 13:00 – 16:00 Uhr

in der

Gemeinde Wiesenburg / Mark
Kämmerei / Liegenschaften Zi. 3
Schlossstraße 1
14827 Wiesenburg / Mark

in den Zeiten:

Di.	9:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr
Do.	9:00 – 12:00 Uhr

im

Amt Ziesar
Bauamt Zi. 214
Mühlentor 15a
14793 Ziesar

in den Zeiten:

Mo., Mi., Do.	9:00 – 12:00 und 13:00 – 15:00 Uhr
Di.	9:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr
Fr.	9:00 – 12:00 Uhr

im

Amt Treuenbrietzen
Bauamt Zi. 15
Großstraße 110
14929 Treuenbrietzen

in den Zeiten:

Mo.	9:00 – 12:00 und 13:00 – 16:00 Uhr
Di.	9:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr
Do.	9:00 – 16:00 Uhr

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist gegenüber der Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Ortsumgehung Dahnsdorf beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Frau Christine Kretzmann (Fachvorstand), Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

gez. Rockel
Vorstandsvorsitzender
Vorstand der Teilnehmergeinschaft im
Flurbereinigungsverfahren „Ortsumgehung Dahnsdorf“

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück**Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes und Ladung zum Anhörungstermin****Bodenordnungsverfahren Bochow****Az.: 1/001/I****Landkreis: Potsdam- Mittelmark****An die Teilnehmer und Nebenbeteiligten des Bodenordnungsverfahrens Bochow**

Im Bodenordnungsverfahren Bochow ist der Bodenordnungsplan aufgestellt worden und wird gemäß §§ 59 und 63 Abs. 2 des Landwirtschafts-anpassungsgesetzes (LwAnpG)¹ in Verbindung mit § 59 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG)² sowie § 3 des Brandenburgischen Landentwicklungsgesetzes (BbgLEG)³ bekannt gegeben.

Es finden folgende Termine zur Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes und zur Anhörung der Teilnehmer und Nebenbeteiligten statt:

1. Bekanntgabe des Bodenordnungsplans (Offenlegungstermin)

Der Bodenordnungsplan (textlicher Teil, Nachweise und Karten) liegt zur Einsichtnahme für die davon betroffenen Beteiligten offen

am Dienstag, den **27. November 2012** und Donnerstag, den **29. November 2012** in der Zeit von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Strohhaus, 14550 Groß Kreutz (Havel), Brandenburger Str. 2.

An diesen Tagen steht Ihnen ein Bediensteter des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung sowie der ÖbVI Gerhard Derksen für Auskünfte und Rückfragen zu den übersandten Nachweisen und Unterlagen zur Verfügung.

2. Anhörung der Teilnehmer zum bekanntgegebenen Bodenordnungsplan (Anhörungstermin)

Der Anhörungstermin zum Bodenordnungsplan findet statt

am Dienstag, den **11. Dezember 2012**

im Strohhaus

14550 Groß Kreutz (Havel), Brandenburger Str. 2

für die Teilnehmer mit den ONrn.:

5100/00 bis 5910/00 von 9.00 bis 10.00 Uhr

6000/00 bis 6995/00 von 10.00 bis 12.00 Uhr

7000/00 bis 7995/00 von 13.00 bis 15.00 Uhr

8000/00 bis 8630/00 von 15.00 bis 16.30 Uhr

sowie die Nebenbeteiligten mit den ONrn.

11001 bis 19053 von 16.30 bis 17.30 Uhr.

Zu diesen vorgenannten Terminen werden die Teilnehmer (Eigentümer und Erbbauberechtigte von Grundstücken im Gebiet des Bodenordnungsverfahrens) und die Nebenbeteiligten (Inhaber von Rechten an Grundstücken im Gebiet des Bodenordnungsverfahrens) hiermit geladen.

Gegen den bekanntgegebenen Bodenordnungsplan kann Widerspruch erhoben werden. Es wird gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Widersprüche zur Vermeidung des Ausschlusses **nur im Anhörungstermin** vorgebracht werden können. Versäumt ein Beteiligter den Anhörungstermin oder erklärt er sich nicht bis zum Schluss des Termins über den Verhandlungsgegenstand, so wird angenommen, dass er mit dem Bodenordnungsplan einverstanden ist (§ 134 Abs. 1 FlurbG). Das Verschulden eines Vertreters oder Bevollmächtigten steht dem eigenen Verschulden des Vertretenen gleich (§ 134 Abs. 4 FlurbG). **Wer keinen Widerspruch vorzubringen hat und mit dem vorliegenden Bodenordnungsplan einverstanden ist, kann dem Anhörungstermin fernbleiben.**

Die Beteiligten können sich in den Terminen vertreten lassen. Der Vertreter hat eine schriftliche und von einer Siegel führenden Behörde beglaubigte Vollmacht bis spätestens drei Wochen nach dem Termin beizubringen. Vollmachtsvordrucke sind im Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Potsdam Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam oder im Büro des ÖbVI Gerhard Derksen, 14482 Potsdam, Benzstraße 7b, erhältlich oder können auf Wunsch zugesandt werden. Die Beglaubigung der Unterschrift erfolgt gemäß § 108 FlurbG durch Gerichte, Amt- oder Stadtverwaltungen, Polizeibehörde oder sonstige öffentliche Dienststellen gebührenfrei.

Bereits im Verfahren in der vorgeschriebenen Form abgegebene Vollmachten haben auch für diesen Termin Gültigkeit.

Potsdam, den 24.09.2012



Gerhard Derksen

als geeignete Stelle beliehen mit hoheitlichen Befugnissen gemäß § 53 Absatz 4 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) zur Durchführung des Bodenordnungsverfahrens Bochow

¹ Landwirtschaftsanpassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06. 2001 (BGBl. I S. 1149)

² Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

³ Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.06.2004 (GVBl. Bbg I/04 Nr. 14 S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2010 (GVBl. Bbg. I/10 Nr. 28)

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk

Hauptsatzung der Stadt Niemegk vom 15.10.2012

Inhaltsverzeichnis

Präambel

§ 1 Name und Rechtsstellung der Gemeinde

§ 2 Wappen, Flagge

§ 3 Förmliche Einwohnerbeteiligung

§ 4 Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden

§ 5 Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung über Vermögensgegenstände

§ 6 Mitteilungspflicht der Stadtverordneten

§ 7 Öffentlichkeit der Sitzungen

§ 8 Bekanntmachungen

§ 9 Inkrafttreten

Bekanntmachungsanordnung

Präambel

Aufgrund des § 4 Abs. 1 i. V. m. § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Brandenburgischen Lebenspartnerschaftsanpassungsgesetz (BbgLPAnG) vom 13.03.2012 (Bbg. GVBl. I Nr. 16/2012) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niemegk in ihrer Sitzung am **29.09.2012** (Beschluss-Nr.: 097/SVV) folgende Hauptsatzung beschlossen.

§ 1

Name und Rechtsstellung der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Stadt Niemegk“.
- (2) Zur Stadt gehören die Gemeindeteile Lühsdorf und Hohenwerbig.
- (3) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Niemegk an.

§ 2

Wappen, Flagge

- (1) Die Stadt Niemegk führte seit Ende des 13. Jahrhunderts ein Stadtwappen, dem nach 1358 die Umschrift „SIGILLUM CIVITATIS NYEMIC“ zugefügt wurde. Nach einer erneuten Begutachtung wurde neben dem sächsischen nunmehr auch das brandenburgische Landeswappen aufgenommen, um die 1815 wechselnde Landeszugehörigkeit zum Ausdruck zu bringen.
- (2) Wappenbeschreibung (Blasonierung):
In Silber eine bewurzelte grüne Eiche mit goldenen Früchten, deren Stamm von zwei Schilden beseitet ist, rechts mit dem brandenburgischen (in Silberein golden-bewehrter und rot-gezungter roter Adler mit goldenen Kleestengelnauf den Flügeln) und links mit dem sächsischen Wappen (neunmal von Schwarz und Gold geteilt und überdeckt von einem schrägen grünen Rautenkranz).
- (3) Die Stadt Niemegk führt eine Flagge.
- (4) Beschreibung der Flagge:
Fünf Streifen in den Farben Grün-Weiß-Grün-Weiß-Grün (Grün-Silber-Grün-Silber-Grün) mit dem Stadtwappen in der Mitte.

§ 3

Förmliche Einwohnerbeteiligung

- (1) Die Gemeinde beteiligt und unterrichtet die Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten neben Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden gemäß § 13 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) auch durch:
 - a. Einwohnerfragestunden in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung;
 - b. Einwohnerversammlungen.
 - c. Jugendrat

- (2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Niemegk näher geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 4

Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden

Abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 1 BbgKVerf wird für die Durchführung eines Bürgerentscheides im Sinne von § 15 BbgKVerf die Möglichkeit der Briefabstimmung ausgeschlossen.

§ 5

Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung über Vermögensgegenstände

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet zu Geschäften über Vermögensgegenstände der Stadt, sofern der Wert 5.000 Euro übersteigt.
- (2) Entscheidungen bis zur Wertgrenze von 5.000 Euro trifft der Hauptverwaltungsbeamte. Dies gilt auch für die Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf).

§ 6

Mitteilungspflicht der Stadtverordneten

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung der Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
 - a) der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 - b) jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 7

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse werden spätestens 6 Tage vor der Sitzung nach § 8 Abs. 4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern.
- (3) Das Recht auf Einsichtnahme in Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung behandelnden Tagesordnungspunkten entsprechend § 36 Abs. 4 BbgKVerf kann jedermann während der Sprechstunden des Amtes Niemegk, Großstraße 6, 14823 Niemegk, wahrnehmen.

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk

§ 8 Bekanntmachungen

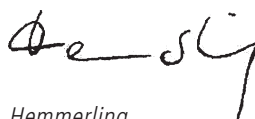
- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor als Hauptverwaltungsbeamten.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt. Das gemeinsam mit der Gemeinde Wiesenburg/Mark, dem Amt Brück und dem Amt Niemegk herausgegebene amtliche Bekanntmachungsblatt trägt die Bezeichnung „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten im Dienstgebäude des Amtes Niemegk, Großstraße 06 in 14823 Niemegk ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).
- (4) Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor unter Angabe von Ort, Dauer und Zeit der öffentlichen Auslegung angeordnet. Diese Anordnung ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (5) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen vollzogen:
 - a) Niemegk
Großstr. 6, links neben dem Haupteingang des Rathauses;
 - b) Gemeindeteil Lühnsdorf
Dorfstraße, links neben der (einzigen) Buswartehalle;
 - c) Gemeindeteil Hohenwerbig
Dorfstraße, links neben der (einzigen) Buswartehalle;
- (6) Die Schriftstücke der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind 6 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei verkürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

- (7) Sonstige aufgrund anderer Rechtsvorschriften erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen werden abweichend von Absatz 2 durch Aushang in den in Absatz 5 bestimmten Bekanntmachungskästen öffentlich bekannt gemacht. Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage, sofern gesetzlich keine andere Aushangfrist bestimmt ist. Hierbei werden der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf der Aushangfrist vollzogen.
- (8) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gem. § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Stadt (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung der Stadt Niemegk tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Hauptsatzung der Stadt Niemegk vom 12.05.2012 und die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 24.01.2011 außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht.

Niemegk, den 15.10.2012

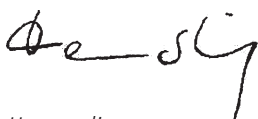


Hemmerling
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Niemegk am 29.09.2012 beschlossene Hauptsatzung der Stadt Niemegk wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemegk, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“, bekannt gemacht.

Niemegk, den 15.10.2012



Hemmerling
Amtsdirektor

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck

Haushaltssatzung der Gemeinde Planetal für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 24.10.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	1.306.900 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	1.351.400 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	1.293.800 EUR
Auszahlungen auf	1.289.500 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.225.600 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.257.500 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	68.200 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	8.000 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	24.000 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

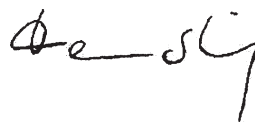
Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	200 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2. Gewerbesteuer	
	300 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen wird auf 5.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 30.000 EUR und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 5.000 EUR festgesetzt.

Niemeck, den 25.10.2012



Hemmerling
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

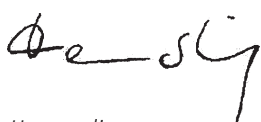
Die vorstehende, in der Sitzung der Gemeindevertretung Planetal am 24.10.2012 beschlossene Haushaltssatzung 2012 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemeck dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungspflichtige Teile sind nicht vorhanden.

Die Haushaltssatzung wurde dem Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark als allgemeine untere Landesbehörde (Rechtsamt/SG Kommunalaufsicht) angezeigt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen in den Räumen des Amtes Niemeck, Großstraße 6 in 14823 Niemeck während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Niemeck, den 25.10.2012



Hemmerling
Amtsdirektor

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck

Einladung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemeck

Hiermit berufe ich die Verbandsversammlung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemeck für den 12. Dezember 2012, 19.00 Uhr ein. Die Sitzung findet im Dienstgebäude des Amtes Niemeck, Dienstzimmer des Amtsdirektors, in 14823 Niemeck, Großstraße 7 statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung

2. Feststellungen

- 2.1. Ordnungsgemäße Einberufung
- 2.2. Beschlussfähigkeit – Stimmverteilung
- 2.3. Ergänzung der Tagesordnung
- 2.4. Vorlage der Niederschrift der Verbandsversammlung vom 28. März 2012
- 2.5. Benennung des Mitgliedes für die Unterzeichnung der Niederschrift

3. Information und Beratung

- 3.1. Bericht des Verbandsvorstehers
- 3.2. Bericht des Betriebsführers
- 3.3. Kundenservice des Verbandes im Internet

4. Beschlüsse

- 4.1. Feststellung des Jahresabschlusses 2011
Beschlusnummer 60-10/12

- 4.2. Verwendung des Jahresergebnisses 2011
Beschlusnummer 61-10/12
- 4.3. Entlastung des Verbandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2011
Beschlusnummer 62-10/12
- 4.4. Vorschlag eines Wirtschaftsprüfers für die Prüfung der Jahresrechnung 2012
Beschlusnummer 63-10/12
- 4.5. Wirtschaftsplan 2013
Beschlusnummer 64-10/12
- 4.6. Festsetzung des Kassenkreditrahmens für das Wirtschaftsjahr 2013
Beschlusnummer 65-10/12
- 4.7. Nachkalkulation der Gebühren 2010-2011
Beschlusnummer 66-10/12
5. **Einwohnerfragestunde**
6. **Sonstiges**

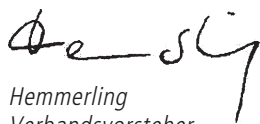
Niemeck, 22. Oktober 2012

Dr. Linthe
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Anordnung:

Hiermit ordne ich die öffentliche Bekanntmachung der Einberufung zur Verbandsversammlung am 12. Dezember 2012 an.

Niemeck, 22. Oktober 2012



Hemmerling
Verbandsvorsteher

Flurbereinigungsverfahren „Ortsumgehung Dahnsdorf“ Verfahrens-Nr.: 1/002/R

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

In dem Flurbereinigungsverfahren „Ortsumgehung Dahnsdorf“ werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 8 Brandenburgischen Landentwicklungsgesetzes (BbgLEG) in der Fassung vom 29.06.2004 (GVBl I. S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2010 (GVBl I. Nr. 28) festgestellt.

Die Versammlung zur Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung fand am 05.09.2012 statt. Die Wertermittlungsunterlagen lagen zur Einsichtnahme durch die Beteiligten im Amt Niemeck und bei der Stadt Bad Belzig aus. Begründete Einwendungen, die zur Änderung der Wertermittlungsergebnisse führten, wurden nicht erhoben.

Die Wertermittlungsunterlagen in Form des Wertermittlungsrahmens, der Wertermittlungskarte und der Beschlüsse über Zu- und Abschläge liegen einen Monat lang nach der öffentlichen Bekanntmachung zur Einsichtnahme durch die Beteiligten

im

Amt Niemeck
Bauamt (Zimmer. 12)
Großstraße 6
14823 Niemeck

in den Zeiten:

Mo., Mi., Do.	9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Di.	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Fr.	9:00 – 12:00 Uhr

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck

und bei der

**Stadt Bad Belzig
Bürgerbüro
Wiesenburger Straße 6
14806 Bad Belzig**

in den Zeiten:

Mo., Mi., Fr.	9:00 – 16:00 Uhr
Di., Do.	9:00 – 18:00 Uhr
Sa.	9:00 – 12:30 Uhr

aus.

Die Wertermittlungsunterlagen liegen des Weiteren aus:

im

**Amt Brück
Foyer
Ernst-Thälmann-Str. 59
14822 Brück**

in den Zeiten:

Di.	9:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr
Do.	9:00 – 12:00 und 13:00 – 16:00 Uhr

in der

**Gemeinde Wiesenburg / Mark
Kämmerei / Liegenschaften Zi. 3
Schlossstraße 1
14827 Wiesenburg / Mark**

in den Zeiten:

Di.	9:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr
Do.	9:00 – 12:00 Uhr

im

**Amt Ziesar
Bauamt Zi. 214
Mühlentor 15a
14793 Ziesar**

in den Zeiten:

Mo., Mi., Do.	9:00 – 12:00 und 13:00 – 15:00 Uhr
Di.	9:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr
Fr.	9:00 – 12:00 Uhr

im

**Amt Treuenbrietzen
Bauamt Zi. 15
Großstraße 110
14929 Treuenbrietzen**

in den Zeiten:

Mo.	9:00 – 12:00 und 13:00 – 16:00 Uhr
Di.	9:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr
Do.	9:00 – 16:00 Uhr

gez. Rockel

Vorstandsvorsitzender

Vorstand der Teilnehmergeinschaft im

Flurbereinigungsverfahren „Ortsumgehung Dahnsdorf“

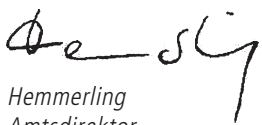
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist gegenüber der Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Ortsumgehung Dahnsdorf beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Frau Christine Kretzmann (Fachvorstand), Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Öffentliche Bekanntmachung über die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung zum Flurbereinigungsverfahren „Ortsumgehung Dahnsdorf“, Verfahrens-Nr.: 1/002/R wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemeck, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“, bekannt gemacht.

Niemeck, den 24. Oktober 2012



Hemmerling
Amtdirektor

Ende der amtlichen Bekanntmachungen